

ALLEINVERTRIEBSRECHT IN BELGIEN

Verfasser: Christoph Kocks
Rechtsanwalt / attorney –at-law

KOCKS & PARTNERS
Avenue Legrand 41 Legrandlaan
1050 Brüssel
T. +32.2.626.14.41
F.+32.2.626.14.40
christoph.kocks@kockspartners-law.be
www.kockspartners-law.be



GLIEDERUNG

- A. ALLGEMEINES**
- B. ANWENDUNGSBEREICH**
- C. KÜNDIGUNGSFRISTEN**
 - I. Befristeter Vertriebsvertrag**
 - II. Unbefristeter Vertriebsvertrag**
- D. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE DES EIGENHÄNDLERS**
 - I. Ausgleichsentschädigung**
 - II. Redliche Zusatzentschädigung**
- E. FRISTLOSE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND**



A. ALLGEMEINES

Für den Abschluss von Alleinvertriebsverträgen und die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien gilt in Belgien der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien werden in der Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses lediglich durch die guten Sitten und die gesetzlichen Verbote beschränkt.

Alleinvertriebsvereinbarungen sind Vereinbarungen, mit denen ein Unternehmer einem Vertragshändler für ein bestimmtes Gebiet die Exklusivität zusichert. Es wird zwischen Alleinvereinbarungen ohne absoluten Gebietsschutz, das sind solche, bei denen der Unternehmer Direktlieferungen in das Vertragsgebiet vornehmen darf bzw. Parallelimporte von dritter Seite möglich sind, und Alleinvereinbarungen mit absolutem Gebietsschutz unterschieden, bei denen der Vertragshändler vor solchen Importen geschützt ist. Die Exklusivität kann noch durch die Übertragung von Marken, Patenten und anderen Schutzrechten verstärkt werden.

Alleinvertriebsverträge unterliegen nach belgischem Recht nur bei ihrer Beendigung den speziellen Vorschriften des Gesetzes über die einseitige Aufhebung unbefristeter Alleinvertriebsverträge vom 27. Juli 1961 („**wet betreffende eenzijdige beëindiging van de voor onbepaalde tijd verleende concessies van alleenverkoop / loi relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente exclusive à durée indéterminée**“), im folgenden AVVG genannt, geändert durch das Gesetz vom 13. April 1971.

Das in Europa einzigartige Gesetz bezweckt den Schutz des Eigenhändlers als dem wirtschaftlich schwächeren Teil gegenüber dem Geschäftsherrn zu verstärken, indem es ihm durch eine Reihe zwingender Normen Kündigungsfristen und Abfindungsansprüche zugesteht.



B. ANWENDUNGSBEREICH

Das AVVG gilt nur für die ordentliche Kündigung von Alleinvertriebsverträgen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dem AVVG unberührt. Der Eigenhändler kann somit, wenn er Anlass zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat, keine Ausgleichsansprüche nach dem AVVG geltend machen.

Gemäß Artikel 1 AVVG fallen drei verschiedene Arten von Vertriebsverträgen unter den Schutz des Gesetzes:

1. Alleinvertriebsverträge;
2. Vertriebsverträge, aufgrund derer der Vertragshändler im vertraglich eingeräumten Gebiet nahezu die Gesamtheit der Waren, die Gegenstand des Vertrages sind, vertreibt;
3. Vertriebsverträge, in denen der Lizenzgeber dem Vertragshändler bedeutende Pflichten auferlegt, die mit dem Vertriebsvertrag verbunden sind und derartige Aufwendungen darstellen, dass der Vertragshändler im Falle der Kündigung des Vertrages einen schweren Schaden erleiden würde.

Werden diese Verträge ganz oder teilweise in Belgien erfüllt, dann kann der Eigenhändler gemäß Artikel 4 AVVG den Geschäftsherrn im Falle einer Kündigung vor den belgischen Gerichten verklagen. Dieses Klagerecht kann nicht vertraglich abgedungen werden.

Das belgische Gericht ist gemäß Artikel 4 und 6 Abs.1 AVVG verpflichtet, auf die aus der Kündigung resultierenden Ansprüche selbst dann belgisches Recht anzuwenden, wenn der Vertrag kraft Vereinbarung ausländischem Recht unterstellt ist.



Die Rechtswahl der Parteien wirkt sich jedoch auf andere anlässlich der Kündigung geltend zu machende Ansprüche aus, da das AVVG als Ausnahmegesetz zum allgemeinen Schuldrecht restriktiv ausgelegt werden muss. Es entspricht seiner Intension, den Eigenhändler lediglich bezüglich der Kündigung und etwaiger mit ihr zusammenhängender Schäden zu schützen.

Andere zwischen den Parteien streitige Fragen, beispielsweise Ansprüche wegen Verzugsschäden oder wegen mangelhafter Lieferung, unterliegen deshalb nicht zwingend dem belgischen Recht.

Die zwingende Zuständigkeitsregel des Artikel 4 AVVG tritt jedoch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung hinter den über dem belgischen Recht stehenden internationalen Vorschriften zurück. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Parteien gemäß Artikel 23 der EG-Verordnung Nr. 44/2001 des Rates über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen einen ausschließlichen Gerichtsstand im Ausland vereinbart haben.

Voraussetzungen hierfür sind:

- eine der Vertragsparteien muss ihren Sitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben;
- die Vereinbarung muss schriftlich fixiert oder im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt worden sein;
- die Vereinbarung muss sich auf ein Gericht bzw. die Gerichte eines Mitgliedstaats beziehen;
- die Vereinbarung muss Gegenstand einer Willenserklärung zwischen den Parteien sein.

Haben die Parteien wirksam einen ausschließlichen ausländischen Gerichtsstand vereinbart, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den allgemeinen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.



Demnach wird der Vertrag zwischen einem ausländischen Unternehmer und einem belgischen Eigenhändler regelmäßig belgischem Recht unterliegen, weil er überwiegend in Belgien erfüllt wird.

Haben die Parteien jedoch zusätzlich die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vereinbart, kommt nach IPR dieses zum Tragen, da das ausländische Gericht nicht den Bestimmungen des Artikels 4 AVVG unterliegt.

Wollen also die Parteien die Anwendung der Schutzvorschriften des AVVG vermeiden, müssen sie eine den Voraussetzungen des Artikel 23 EuGVO entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung in den Vertrag aufnehmen und gleichzeitig die Anwendbarkeit ausländischen Rechts auf den Vertrag bestimmen.



C. KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Länge der Kündigungsfristen hängt davon ab, ob der Vertriebsvertrag befristet oder unbefristet ist.

I. Befristeter Vertriebsvertrag

Gemäß Artikel 3*bis* Abs. 1 AVVG endet ein befristeter Vertriebsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer, sondern kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 - 6 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt werden.

Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, wandelt er sich bei Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer automatisch in einen unbefristeten Vertrag um. Ist in dem Vertrag eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen, verlängert er sich mangels Kündigung automatisch um diese Zeitspanne.

Ein befristeter Vertrag kann maximal zweimal verlängert werden, danach gilt der Vertrag nach der gesetzlichen Fiktion des Artikels 3*bis* Abs. 2 AVVG als unbefristet, selbst wenn die Vertragsparteien eine neue Befristung vereinbart haben.

II. Unbefristeter Vertriebsvertrag

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 AVVG kann ein unbefristeter Alleinvertriebsvertrag nur unter "Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist" gekündigt werden.

Nach den Vorstellungen des Gesetzes sollen sich die Parteien über die Länge der Kündigungsfrist einigen. Da dies jedoch selten der Fall ist, entscheiden regelmäßig die angerufenen Gerichte nach billigem Ermessen über die Frist. Die bewilligten Kündigungsfristen schwanken zwischen 3 und 36 Monaten.



Als angemessen gilt nach der Rechtsprechung eine Frist, die für den Eigenhändler erforderlich ist, gleichwertigen Ersatz für den gekündigten Vertrag oder ein neues Betätigungsfeld zu finden. Hierbei stellen die Gerichte für die Fristbestimmung hauptsächlich auf folgende Kriterien ab:

1. auf die Dauer des Alleinvertriebsvertrages;
2. auf den Umsatz des Lizenznehmers mit den Vertragsprodukten;
3. auf die Größe des Gebietes, in dem der Alleinvertrieb erfolgte;
4. auf den Prozentsatz des Umsatzes mit den Vertragsprodukten im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Händlers;
5. auf die besonderen Eigenschaften des Produkts.

Erklärt sich der Vertragsteil, dem gekündigt wird, mit einer nach den aufgeführten Kriterien nicht angemessenen Kündigungsfrist vorbehaltlos einverstanden, verliert er das Recht, die Kündigung nachträglich anzufechten.

Demgegenüber verwirkt der ordentlich kündigende Vertragsteil mit dieser Kündigung sein Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, wenn ihm im Zeitpunkt der Kündigung die zur fristlosen Kündigung berechtigenden Tatsachen bekannt waren.

Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung. Bis zum Ablauf der Frist muss der Vertrag von den Parteien weiter erfüllt werden und sie müssen sich vertragstreu verhalten.



D. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE DES EIGENHÄNDLERS

Entschädigungsansprüche gewährt das AVVG dem Eigenhändler nur, wenn es sich bei dem Vertrag um einen unbefristeten handelt.

Dem Eigenhändler stehen bei Kündigung des Vertrages durch den Geschäftsherrn zwei verschiedene Entschädigungsansprüche zu:

- die Ausgleichsentschädigung gemäß Artikel 2 Abs. 1 AVVG;
- die redliche Zusatzentschädigung gemäß Artikel 3 AVVG.

I. Ausgleichsentschädigung

Artikel 2 AVVG gewährt dem Eigenhändler einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch eine ordentliche Kündigung des Geschäftsherrn entsteht, wenn der Geschäftsherr bei der Kündigung keine angemessene Frist setzt.

Das Gesetz sieht die Bewilligung einer angemessenen Kündigungsfrist als primäre Pflicht des kündigenden Geschäftsherrn an.

Der Ausgleichsanspruch greift als Sekundäranspruch lediglich, wenn die Primärpflicht nicht erfüllt wurde.

Die Höhe des zu ersetzenden Schadens bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

1. *Halb-Bruttogewinn:* Der Halb-Bruttogewinn ist der Reingewinn des Alleinvertriebshändlers ohne steuerlichen Abzüge zuzüglich der im folgenden näher beschriebenen nicht reduzierbaren Unkosten, den dieser während der ihm zustehenden Kündigungsfrist hätte erzielen können.



2. *Bezugszeitraum*: Die Gerichte gehen im allgemeinen vom Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Kündigung des Vertrages als Berechnungsgrundlage aus.

3. *Unvermeidbare Kosten*: Bei den unvermeidbaren Kosten handelt es sich um Kosten, die während der Kündigungsfrist entstehen bzw. weiterlaufen und von dem Alleinvertriebshändler zu tragen sind. Hierzu zählen zum Beispiel die Miet-, Heizungs- und Elektrizitätskosten der Geschäftsräume, die Unterhaltskosten für den Maschinenpark, die Versicherungsprämien sowie die Personalkosten.

II. Redliche Zusatzentschädigung

Artikel 3 AVVG gewährt dem Eigenhändler bei ordentlicher Kündigung des Vertrages durch den Geschäftsherrn oder wenn er selbst den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, eine redliche Zusatzentschädigung.

Die Zusatzentschädigung ist nach der gesetzlichen Intension eine pauschalierte Abgeltung der dem Eigenhändler durch die Kündigung entstehenden Schäden. Sie schließt weitere Vergütungs- und Ersatzansprüche aus.

Gemäß Artikel 3 AVVG werden zu ihrer Ermittlung drei Kriterien herangezogen:

- die durch den Alleinvertriebshändler erreichte Erweiterung des Kundenkreises, welche dem Geschäftsherrn nach Vertragsauflösung erhalten bleibt;
- die Aufwendungen, die der Alleinvertriebshändler zur Durchführung des Vertrages getätigt hat und die nach Vertragsablauf dem Geschäftsherrn zugute kommen;
- die Abfindungen, welche der Vertragshändler seinen Angestellten, die er infolge der Auflösung des Alleinvertriebsvertrages entlassen muss, schuldet.

Sollte zwischen den Parteien bezüglich der Höhe dieses Anspruches keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Richter nach den Grundsätzen der Billigkeit.



E. FRISTLOSE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Da das AVVG die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt lässt, richtet sich diese nach den allgemeinen Vorschriften.

Ein wichtiger, zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vernünftigerweise nicht mehr zugemutet werden kann.

Des Weiteren ist es nach Artikel 1183 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (**„Burgerlijk Wetboek / Code Civil“**) möglich, bestimmte Tatbestände oder Verstöße gegen Vertragspflichten in dem Vertrag im Voraus als Grund zur fristlosen Kündigung zu bestimmen.

Eine unberechtigte fristlose Kündigung macht den kündigenden Teil gegenüber der anderen Vertragspartei schadenersatzpflichtig.

Um diese Schadenersatzpflicht zu vermeiden, kann der Vertragspartner, der das Rechtsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen möchte, sich jedoch nicht sicher ist, ob das Verhalten der Gegenseite schon zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, gemäß Artikel 1184 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches Aufhebungsklage erheben.

Bei Zurückweisung der Klage wird das Vertragsverhältnis einfach zu den geltenden Bedingungen fortgesetzt.

